



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LAS GmbH

Die LAS GmbH ist ein Inkasso-Dienstleistungsunternehmen im Sinne des

§ 10 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12.12.2007 (BGBl I, Seite 2840 ff.).

Ihre Beauftragung und Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage nachstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen Inkasso (AGB Inkasso) der LAS GmbH (nachfolgend: LAS)

Stand: Leipzig, 01.01.2012 | Seite 1 von 3

I. Allgemeines

1.
Die LAS zieht außergerichtlich und – soweit gesetzlich zulässig, auch gerichtlich – fremde oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Forderungen als eigenständiges Geschäft ein (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger dabei nicht als fremd. Forderungen im o. g. Sinne sind bestehende und voraussichtlich dem Grunde und der Höhe nach unbestrittene Forderungen (Haupt- und Nebenforderungen), bei denen sich der jeweilige Schuldner in Verzug befindet. Forderungen sind dabei auch Inkassokosten der LAS. Soweit zulässig, gelten diese AGB auch für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

2.
Alle Leistungen und Angebote der LAS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Inkasso). Die AGB Inkasso gelten dabei für alle Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Vertragspartner) im Sinne von § 310 BGB. Andere Geschäftsbedingungen werden vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung nur insoweit anerkannt, als sie mit diesem AGB Inkasso übereinstimmen.

II. Auftragserteilung und Leistungsgegenstand

1.
Alle Angebote der LAS sind freibleibend. Zeitangaben (Ausführungsfristen etc. pp.) sind annähernd.

2.
Ohne gesonderten und vergütungspflichtigen Auftrag prüft die LAS Einwendungen und Einreden gegen die ihr zur Einziehung übertragene Forderung nicht.

3.
Die LAS ist berechtigt, alle zur Forderungseinziehung zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sie ist nach freiem Ermessen berechtigt, mit den Schuldnern Ratenzahlungen und Stundungen zu vereinbaren sowie Zahlungen entgegenzunehmen. Der Abschluss von Vergleichen und Nachlässen im Übrigen bedarf dagegen der Zustimmung des Vertragspartners.

4.
Sofern die außergerichtlichen Einziehungsbemühungen der LAS im Ergebnis erfolglos geblieben sein sollten, wird sie das gerichtliche Mahnverfahren gegen den Schuldner betreiben, falls der Vertragspartner sie hierzu mit noch zu erteilender gesonderter Vollmacht beauftragt.

Ebenfalls kraft noch gesondert zu erteilender Vollmacht des Vertragspartners beauftragt die LAS einen Rechtsanwalt mit der weiteren Verfolgung der Ansprüche, sofern der Gläubiger Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einlegen sollte. Gleiches gilt, sofern der Auftraggeber nach Abschluss der außergerichtlichen

Einziehungsbemühungen die unmittelbare Beauftragung eines Rechtsanwalts und die Erhebung einer Klage wünscht. Das Vertragsverhältnis kommt in diesen Fällen stets unmittelbar zwischen dem Vertragspartner und dem Rechtsanwalt zustande. Der Auftraggeber trägt dabei auch sämtliche Kosten und Gebühren, soweit sie im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts stehen.

Erteilt der Auftraggeber der LAS keinen Auftrag, seine Ansprüche gerichtlich (Mahnverfahren oder Erhebung der Klage) geltend zu machen, endet die Tätigkeit der LAS. In diesem Falle hat der Auftraggeber die der LAS entstandenen Kosten gem. der anliegenden Kostenübersicht der LAS in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten.

III. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

1.
Der Vertragspartner unterstützt die LAS bei der Durchführung ihrer vertraglichen Aufgaben. Er stellt ihr insbesondere alle zur Bearbeitung der Forderungseinziehung relevanten Unterlagen/Daten unaufgefordert und/oder auf Verlangen vollumfänglich zur Verfügung. Er informiert die LAS über sich etwaig ihm bekannt werdende Änderungen im Hinblick auf das jeweilige Vertragsverhältnis zu seinem Schuldner (z. B. Insolvenzantrag, Zahlungseingänge und dergleichen).

2.
Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Auftragserteilung jeglichen Kontakt in Bezug zu der strittigen Forderung mit dem Schuldner zu unterlassen, d. h., nicht mehr mit ihm zu korrespondieren, zu verhandeln und keine eigenen gerichtlichen Schritte einzuleiten. Er ist verpflichtet, der LAS unverzüglich alle ggf. bei ihm eingehenden Zahlungen seines Schuldners anzuzeigen.

IV. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1.
Der Vertragspartner zahlt der LAS für jede zur Einziehung übergebene Forderung eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage zur anliegenden Kostenübersicht in der jeweils gültigen Fassung. Die Bearbeitungsgebühr ist bereits bei Annahme des Auftrages zur Forderungseinziehung und nach Rechnungszugang fällig. Nach erfolgreicher Einziehung wird die Bearbeitungsgebühr erstattet bzw. mit weiteren anfallenden Gebühren (s. u.) verrechnet.

2.
Die vollständige oder teilweise Einziehung von Forderungen erfolgt gegen Erfolgsprovision gemäß der anliegenden Kostenübersicht der LAS nebst Anlage in der jeweils gültigen Fassung (s. o.).

Hat die Forderungseinziehung der LAS keinen Erfolg bzw. verlaufen Vollstreckungsversuche erfolglos, zahlt der Vertragspartner an die LAS lediglich die Bearbeitungsgebühr der Kostenübersicht in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich angefallener Auslagen (s. Ziff. 1).



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LAS GmbH

Die LAS GmbH ist ein Inkasso-Dienstleistungsunternehmen im Sinne des

§ 10 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12.12.2007 (BGBl I, Seite 2840 ff.).

Ihre Beauftragung und Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage nachstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen Inkasso (AGB Inkasso) der LAS GmbH (nachfolgend: LAS)

Stand: Leipzig, 01.01.2012 | Seite 2 von 3

3.
Alle o. g. Entgelte verstehen sich zuzüglich MwSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie Auslagen.

4.
Die LAS kann die vertraglichen Entgelte der künftigen Entwicklung der Kosten, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind, gemäß einzelvertraglicher Regelung anpassen, frühestens jedoch nach einer Vertragsdauer von 12 Monaten. Die LAS ist verpflichtet, Änderungen der vertraglichen Entgelte mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Monats vor deren Wirksamwerden dem Vertragspartner in Textform mitzuteilen. Erhöhen sich im Laufe eines Jahres (Vertragsjahr) die vertraglichen Entgelte insgesamt um mehr als 10 %, kann der Vertragspartner den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Anpassungsmitteilung, durch welche die 10%-Grenze erreicht wird, zum Ende des Monats, in dem die Anpassung der vertraglichen Entgelte wirksam wird, in Textform außerordentlich kündigen. Macht der Vertragspartner von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als vereinbart. Auf diese Folgen weist die LAS den Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hin.

5.
Alle Forderungen der LAS sind sofort nach Rechnungseingang beim Vertragspartner ohne Abzug fällig.

6.
Zahlungen des Schuldners des Vertragspartners werden zunächst auf die Inkassokosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet. Die LAS übersendet dem Vertragspartner mind. einmal im Quartal eine Abrechnung (Forderungskonto).

7.
Der Vertragspartner ist verpflichtet, eingehende Rechnungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen zwei Jahren nach Rechnungszugang zulässig. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird hierdurch nicht berührt.

8.
Unbare Zahlungen erfolgen lediglich erfüllungshalber und gelten erst mit unwiderprüflicher Gutschrift als Zahlung. Kosten der Einziehung/Einlösung oder von fehlgeschlagenen Einziehungen/Einlösungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

9.
Bei Zahlungsverzug ist die LAS berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Zinsschadens bleiben hiervon unberührt. Die LAS ist außerdem berechtigt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal zu berechnen. Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien der LAS nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzuges bleiben vorbehalten.

10.
Bei Eintritt von Umständen, die nach Abschluss des Vertrags erkennbar werden und die die Leistung des Vertragspartners wegen mangelnder Leistungsfähigkeit gefährden, ist die LAS berechtigt, ihre Leistungen bis zum Bewirken der Gegenleistung oder Erbringen einer angemessenen Sicherheit vorläufig einzustellen. Kommt der Vertragspartner der entsprechenden Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, in welcher er Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat, ist die LAS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

V. Aufrechnungsverbot

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen nur berechtigt, soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner darf die ihm aus diesem Vertrag ergebenden Rechte – unbeschadet der Abtretung einer Geldforderung nach Maßgabe des § 354 a HGB – nur mit vorheriger Zustimmung der LAS auf Dritte übertragen.

VI. Haftung

1.
Die LAS haftet außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für schuldhaftes Pflichtverletzen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der LAS. Die Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht bei der schuldhaften Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten sowie bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten/Kardinalpflichten durch die LAS, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Eine wesentliche Pflicht oder Kardinalpflicht ist jede Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

2.
Soweit der Haftungsausschluss nach Abs. 1 aufgrund der Rechtsprechung wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, so haftet die LAS jedoch nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden.

VII. Vertraulichkeit

1.
Die LAS und ihr Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erlangten Informationen etc. pp. streng vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des betroffenen Vertragspartners nicht zu verwerfen oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist auf den Gebrauch im Hinblick auf die Durchführung des Inkassoauftrages beschränkt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LAS GmbH

Die LAS GmbH ist ein Inkasso-Dienstleistungsunternehmen im Sinne des § 10 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12.12.2007 (BGBl I, Seite 2840 ff.). Ihre Beauftragung und Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage nachstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen Inkasso (AGB Inkasso) der LAS GmbH (nachfolgend: LAS)

Stand: Leipzig, 01.01.2012 | Seite 3 von 3

2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die der andere Vertragspartner nachweislich
- von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält,
- unabhängig selbst entwickelt hat,
- die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen allgemein bekannt wurden.

3. Die Vertragspartner verpflichten ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend den Abs. 1 und 2.

VIII. Treuepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Dies gilt auch bereits im Rahmen der Vertragsanbahnung/Angebotsverhandlung. Im Rahmen der Vertragsanbahnung, während der Vertragsdauer und innerhalb von 12 Monaten danach werden die Vertragspartner nicht versuchen, Mitarbeiter von dem jeweils anderen Vertragspartner abzuwerben.

IX. Kündigung

Beide Vertragspartner können den Vertrag ordentlich unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen kündigen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Kündigung ergibt sich der Vergütungsanspruch der LAS aus der beiliegenden Kostenübersicht in Verbindung mit Anlage A in der jeweils gültigen Fassung in dem Umfang, wie vertraglich geschuldete Leistungen erbracht worden sind. Das Recht zur Beanspruchung von Schadensersatz bei einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch die LAS bleibt hiervon unberührt.

X. Datenschutz

Im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetze ist die LAS berechtigt, alle erforderlichen bzw. anfallenden personenbezogenen Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern. Dabei wird sie alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Ausführungen der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten. Die LAS wird Dritte, denen sie sich zur Vertragserfüllung bedient, entsprechend verpflichten.

XI. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der LAS ist Leipzig.

2. Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Leipzig.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechts und des internationalen Kaufrechts.

XII. Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen und dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch im Falle der Abänderung einer Klausel.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. Vielmehr ist eine der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere wirksame und/oder durchführbare Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Dies gilt auch im Fall einer Regelungslücke.

3. Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Sollten – mit Auswirkungen auf diese Bedingungen – sich diese Grundlagen ändern oder neue gesetzliche Regelungen bzw. behördliche Festlegungen erlassen werden, ist die LAS berechtigt, diese Bedingungen ohne schriftliche Vereinbarung mit dem Vertragspartner entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den Vertragspartner zumutbar ist.

Die LAS teilt dem Vertragspartner eine solche Anpassung spätestens acht Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform mit. Ist der Vertragspartner mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Anpassungsmitteilung zum Wirksamwerden der Anpassung in Textform zu kündigen, es sei denn, die gesetzliche Regelung/behördliche Feststellung sieht etwas anderes vor.

Macht der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als vereinbart. Auf diese Folgen weist die LAS den Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hin.

Stand: 1. Januar 2012